

Stellungnahme des Bundesverbands *wir pflegen e.V.*

Gestaltung eines Entlastungsbudgets mit Einkommensersatz Juli 2025

Einführung

1 / 18

Angesichts des Fachkräftemangels und der wachsenden Lücken in der pflegerischen Infrastruktur stehen insbesondere Eltern von chronisch kranken bzw. behinderten pflegebedürftigen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und Pflegebedürftige und ihre An- und Zugehörigen in den demografisch besonders geforderten ländlichen Regionen vor besonderen Hausforderungen zur Sicherung der Pflegeversorgung.

Eine *große Pflegereform*, wie der Regierungskoalition angekündigt, muss daher Pflegeversorgung neu denken. Dies schließt ein, Leistungsansprüche zu bündeln, zu flexibilisieren und zu entbürokratisieren und informell langfristig Pflegenden als gleichberechtigte Partner in der Pflege eine weit größere Selbstbestimmung einräumen.

Der Bundesverband *wir pflegen e.V.* sieht daher die Eröffnung der Möglichkeit, An- und Zugehörige, einschließlich enger Familienmitglieder, direkt in der Pflege zu beschäftigen, als einen wichtigen Baustein zur Absicherung dieser Personenkreise. Daher haben wir insbesondere für die Zielgruppe der chronisch kranken bzw. behinderten pflegebedürftigen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für zwei Varianten die Bündelung und Nutzung der Leistungsansprüche für einen Einkommensersatz berechnet.

In **Variante 1** werden vollumfänglich die Leistungsansprüche aus den Leistungsbereichen Pflegesachleistung und Tagespflege zur Finanzierung des Einkommensersatzes herangezogen. Prämisse für Variante 1 ist somit: Pflegesachleistung und Tagespflege stehen anderweitig nicht mehr zur Verfügung.

In **Variante 2** werden zusätzlich zur Pflegesachleistung und zur Tagespflege auch die Leistungsansprüche der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege sowie der Entlastungsbetrag zur Finanzierung des Einkommensersatzes herangezogen. Prämisse für Variante 2 ist demzufolge: Pflegesachleistung, Tagespflege, Verhinderungs- und Kurzzeitpflege sowie Entlastungsbetrag stehen anderweitig nicht mehr zur Verfügung.

Pflegende Angehörige und pflegende Eltern, die von Bürgergeld leben müssen, sind in besonderem Maße von Armut und Überlastung betroffen und daher auf eine Einkommensersatzleistung angewiesen. Wir haben daher auch berechnet, wie sich das Modell auf die Haushaltseinnahmen von alleinerziehenden pflegenden Eltern, die von Bürgergeld leben, auswirkt. In der Anlage 1 übermitteln wir unsere Ausgangsüberlegungen, die zugrunde gelegten Prämissen und die Berechnungen für den Personenkreis „chronisch kranke bzw. behinderte pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“.



Für den Personenkreis pflegebedürftiger Menschen in demografisch besonders geforderten ländlichen Regionen sowie ihre pflegenden An- und Zugehörigen konnten wir (noch) keine Berechnungen vornehmen, da uns hierfür notwendigen Daten nicht zur Verfügung stehen.

Wir empfehlen, die Option der „Bündelung von Leistungsbereichen der Pflegeversicherung zur Finanzierung eines Einkommensersatzes“ über die genannten Personenkreise hinaus auch anderen Personen mit einem besonders hohen Versorgungsbedarf (Pflegegrad 4 und 5) zugänglich zu machen.

Der Bundesverband *wir pflegen e.V.* sieht das Entlastungsbudget als eine Investition in eine Pflegesituation, die es den Pflegebedürftigen und den sie unterstützenden An- und Zugehörigen ermöglicht, die Pflege selbst mitzugestalten unter Rückgriff auf Unterstützungsangebote, auf die sie vor Ort Zugriff haben können. Elementar notwendig ist, diese erweiterte Eigenverantwortung eng mit einer erweiterten fachkompetenten Begleitung zu verschränken. In diesem Kontext plädiert *wir pflegen e.V.*, Regelungen so auszugestalten, dass auch pflegebedürftige Menschen, deren pflegende An- und Zugehörige erwerbstätig sind, während beruflich bedingter Abwesenheit Auslagen z. B. für einen Betreuungsdienst im Rahmen des Entlastungsbudgets abrechnen können.

2 / 18

Einkommensersatzleistung für bestimmte Personengruppen

Chronisch kranke bzw. behinderte pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Chronisch kranke bzw. behinderte pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie ihre pflegenden An- und Zugehörigen stehen angesichts des Fachkräftemangels und der Lücken in der pflegerischen Infrastruktur vor besonderen Hausforderungen zur Sicherung der Versorgung. Die Eröffnung der Möglichkeit, An- und Zugehörige, einschließlich enger Familienmitglieder, zu beschäftigen, könnte für diese Personenkreise ein sehr wichtiger Baustein zur Absicherung der Versorgung sein.

Ausgangsüberlegungen

Wir schlagen hierzu vor,

- auf bestehenden gesetzlichen Regelungen, in diesem Fall den Regelungen zum Gemeinsamen Jahresbetrag, aufzubauen,
- die in diesem Kontext deutlich gewordenen parteiübergreifende Bereitschaft zur Akzeptanz einer Vorrangregelung für chronisch kranke bzw. behinderte pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als besonders geforderte Personengruppe weiter zu nutzen und
- erneut eine quantitative Begrenzung der Personenzahl durch eine (zumindest vorläufige) Ausrichtung auf Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 4 und 5 vorzunehmen.

Mit der Begrenzung auf die Pflegegrade 4 und 5 erfolgt zum einen eine Fokussierung auf die Menschen mit dem größten Bedarf. Zum anderen ermöglicht es dies, eine Quantifizierung der Personenzahl und auf dieser Basis der finanziellen Wirkungen vorzunehmen.

Personenkreis

Wir schlagen vor, beim Personenkreis der chronisch kranken bzw. behinderten pflegebedürftigen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Alterskohorten bis zum 27ten Lebensjahr in den Blick zu nehmen. Zur Quantifizierung dieser Personengruppe liegen mit der Pflegestatistik 2023



und ggf. zusätzlich der Schwerbehindertenstatistik valide und verhältnismäßig aktuelle Daten vor. Die veröffentlichte Fassung der Pflegestatistik 2023 weist für diesen Personenkreis Daten für die Altersstufe „unter 15 Jahren“ aus.

Anzahl Leistungsempfänger*innen unter 15 absolut nach Leistungsarten								
	Ins- gesam t	Pflege- dienste	nur Pflege- geld	PG 1 + AuA / keine Leistungen	zuhause zusam- men	Voll- stat	Dauer- pflege	KuP
PG 1	1036	17		1019	1036			
PG 2	3415	55	3360		3415			
PG3	3556	62	3494		3556			
PG 4	935	30	905		935			
PG 5	377	37	340		377			
PG 2-5	8283	184	8099		8283	0	0	0
noch kein PG								
gesamt	9319	201	8099	1019	9319	0	0	0

3 / 18

Wie man den Daten entnehmen kann, wird bei rund 98 % der zuhause versorgten Pflegebedürftigen in diesen Alterskohorten die Versorgung auf Basis des Pflegegelds sichergestellt, insbesondere durch die sie pflegenden An- und Zugehörigen (in der Regel die Eltern). Dieser außerordentlich hohe Prozentsatz spiegelt sowohl den immensen Beitrag der pflegenden Eltern wie ihre Unersetzlichkeit in der Versorgung wider und belegt damit zusätzlich die Notwendigkeit, für sie eine Einkommensersatzleistung auf Basis einer tragfähigen und akzeptablen Möglichkeit der Beschäftigung zu entwickeln. Die Einkommensersatzleistung sollte steuer- und sozialversicherungspflichtig sein, zum einen, da sie aus Steuern bzw. Versichertenbeiträgen finanziert wird zum anderen aber auch mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot und Gerechtigkeitsaspekte.

Wir schlagen vor, die Altersgruppen in Dreierschritten noch präziser zu erfassen (unter 3, 4 – 6, 7 – 9, 10 – 12, 13 – 15, 16 – 18, 19 – 21, 22 – 24, 25 – 27, 28 und mehr).

Wir gehen davon aus, dass Ihnen diese Daten bereits vorliegen bzw. sie diese Präzisierungen ohne Probleme zeitnah in Auftrag geben können.

Die Daten liegen auch für die Pflegestatistiken vor 2023 vor, sodass anstehende Veränderungen antizipiert werden können (siehe Anlage).



Veränderung PB
SPV.pptx

Wir schlagen zudem vor, abweichend von den Regelungen zum Gemeinsamen Jahresbetrag, der für die Inanspruchnahme eine Begrenzung auf die unter 25-jährigen vorsieht, auch die jungen Erwachsenen bis zum 27ten Lebensjahr vorzusehen. Diese Einbeziehung baut auf dem Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung für die Hospizversorgung von Kindern auf. Gleichzeitig würde so auch der wichtige Transitionsbereich erfasst.¹

¹ Der Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung sieht für die Hospizversorgung von Kindern Leistungen bis zum 27. Lebensjahr vor. https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/hospiz_und_palliativversorgung/stat_hospizleistung/stat_kinderhospiz/stat_ki



Bemessung des Stundenvolumens nach Pflegegraden

Wir schlagen vor, den Einkommensersatz gestaffelt nach Pflegegraden zu gewähren.

Für die Bemessung des Stundenvolumens schlagen wir vor, vorliegende Berechnungsmodelle als Grundlage zu nutzen, diese aber – wo notwendig – zu modifizieren:

- VdK-Modell
- Modellberechnungen der SPD Baden-Württemberg

Wir greifen hierbei den Ansatz, mit Pflegegrad 3 zu beginnen und eine Zuordnung nach Stunden vorzunehmen, auf. Ergänzend dazu haben wir für Pflegegrad 2 mit 10 h/Wo gerechnet. Im Ergebnis haben wir damit einen Einkommensersatz kalkuliert, der nach Pflegegraden wie folgt gestaffelt nach Stunden pro Woche gewährt wird:

- PG 2: 10 Stunden wöchentlich
- PG 3: 20 Stunden wöchentlich
- PG 4: 30 Stunden wöchentlich
- PG 5: 40 Stunden wöchentlich

4 / 18

Zusätzlich müsste es möglich sein, die Bedarfe für eine Vollzeitbeschäftigung bei den Pflegegraden 3 und 4 begründen zu können. Das ist insbesondere für pflegende Eltern relevant, wenn Kinder nicht oder nur in geringem Umfang beschulbar sind, z. B. pflegebedürftige Menschen mit psychischen Erkrankungen, Traumatisierungen, ADS, ADHS oder bei Erkrankungen im Autismus Spektrum. Hier ist aus unserer Sicht kritisch anzumerken, dass der Betreuungsaufwand bei der Pflegegradeinstufung nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wird. Einige Beispiele dazu haben wir im Anhang zu dieser Anlage kurz beschrieben.

Weitere Prämissen für die Gestaltung des Einkommensersatzes

Aus unserer Sicht sollten für die Gestaltung des Einkommensersatzes mehrere weitere Prämissen Anwendung finden. Wir schlagen vor, diese als Arbeitsgrundlage anzusehen und zu ihnen Einvernehmen herzustellen. Hierzu gehören:

- Eine Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung sollte neben der Pfl egetätigkeit grundsätzlich möglich sein.
- Wie zuvor dargestellt sollte der Einkommensersatz steuer- und sozialversicherungspflichtig sein.
- Pflegende Angehörige erhalten den gesetzlichen Urlaubsanspruch sowie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Begründung:

Der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch beläuft sich laut Bundesurlaubsgesetz bei einer 5-Tage-Woche auf 20 Tage. Dieser Zeitraum kann mit den Leistungsansprüchen aus Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege nicht abgedeckt werden.

Für Urlaubs- und Krankheitszeiten sowie andere Verhinderungszeiten sind grundsätzlich die Leistungsansprüche des Entlastungsbetrags sowie der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege zu nutzen.

Erwerbstätige pflegende Angehörige, die pflegebedürftige Angehörige in den Pflegegraden 4 und 5 pflegen, die in der Regel nicht mehr für mehrere Stunden allein in der Wohnung bleiben können, benötigen darüber hinaus i. d. R. eine Betreuung / Versorgung für arbeitsbedingte Abwesenheiten.

[nderhospizversorgung.jsp](#) ; <https://sozialversicherung-kompetent.de/krankenversicherung/leistungsrecht/1136-hospizleistungen-stationaer-und-ambulant.html>



Je nach Umfang der Erwerbstätigkeit ist evtl. auch eine tägliche Unterstützung durch einen ambulanten Pflegedienst erforderlich.

Pflegesachleistungen und Tagespflege können ebenfalls genutzt werden.

Berechnung des Einkommensersatzes

Im nächsten Schritt haben wir die maximalen Leistungsansprüche für die Pflegegrade 2 bis 5 berechnet. Hierbei haben wir unter der Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen die maximalen Leistungsansprüche für den Einkommensersatz für zwei Varianten berechnet. In Variante 1 stehen ausschließlich die nicht genutzten Leistungsansprüche aus den Leistungsbereichen Pflegesachleistung und Tagespflege zur Finanzierung des Einkommensersatzes zur Verfügung. Prämisse für Variante 1 ist somit: es werden keine Pflegesachleistung und keine Tagespflege genutzt. In Variante 2 stehen dafür zusätzlich auch noch die Leistungsansprüche der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege sowie der Entlastungsbetrag zur Verfügung. Prämisse für Variante 2 ist demzufolge: es werden gar keine Leistungsansprüche der PV genutzt.

Individuell können die Varianten stark abweichen, wenn die Leistungsansprüche für professionelle Angebote genutzt werden.

Aus dem Entlastungsbudget sind auch die Arbeitgeberanteile zu zahlen. Diese haben wir pauschal mit 25 % angesetzt. Hintergrund ist, dass wir bei unseren Berechnungen erst einmal nur eine überschlägige Berechnung vorgenommen haben.

Gesetzliche Leistungsansprüche in der Pflegeversicherung nach Pflegegraden

1. Pflegegrad 2:

Im Pflegegrad 2 bestehen folgende Leistungsansprüche:

Leistungsbereich der PV	mtl.	p.a	VHP durch Familienangehörige p. a.
Pflegesachleistung	796 €	9.552 €	9.552 €
Tagespflege	721 €	8.652 €	8.652 €
Entlastungsbetrag	131 €	1.572 €	1.572 €
Verhinderungspflege		1.685 €	694 €
Kurzzeitpflege		1.854 €	1.854 €
Pflegehilfsmittel zum Verbrauch	42 €	504 €	504 €
Summe Leistungsansprüche		23.819 €	22.828 €

Unter Anwendung der aufgeführten Prämissen ergeben sich für die Finanzierung des Einkommensersatzes für Pflegegrad 2 als maximales Entlastungsbudget für die Varianten 1 und 2 folgende Beträge:

Variante 1	Std / Monat	VHP durch Dritte	VHP durch Familienangehörige
Summe Entlastungsbudget (inkl. ArbG.-Anteil)		18.204 €	18.204 €
Summe Entlastungsbudget Bruttogehalt p. a.		14.563 €	14.563 €
Summe Entlastungsbudget Bruttogehalt p. m.		1.214 €	1.214 €
maximaler Stundenlohn (10h/Wo)	43,3	28 €	28 €



Variante 2

Summe Entlastungsbudget (inkl. ArbG.-Anteil)		23.315 €	22.324 €
Summe Entlastungsbudget Bruttogehalt p. a.		18.652 €	17.859 €
Summe Entlastungsbudget Bruttogehalt p. m.		1.554 €	1.488 €
maximaler Stundenlohn (10h/Wo)	43,3	36 €	34 €

2. Pflegegrad 3:

Im Pflegegrad 3 bestehen folgende Leistungsansprüche:

Leistungsbereich der PV	mtl.	p.a	VHP durch Familienangehörige p. a.
Pflegesachleistung	1.497 €	17.964 €	17.964 €
Tagespflege	1.357 €	16.284 €	16.284 €
Entlastungsbetrag	131 €	1.572 €	1.572 €
Verhinderungspflege		1.685 €	1.198 €
Kurzzeitpflege		1.854 €	1.854 €
Pflegehilfsmittel zum Verbrauch	42 €	504 €	504 €
Summe Leistungsansprüche		39.863 €	39.376 €

6 / 18

Unter Anwendung der aufgeführten Prämissen ergeben sich für die Finanzierung des Einkommensersatzes für Pflegegrad 3 als maximales Entlastungsbudget für die Varianten 1 und 2 folgende Beträge:

Variante 1	Std / Monat	VHP durch Dritte	VHP durch Familienangehörige
Summe Entlastungsbudget (inkl. ArbG.-Anteil)		34.248 €	34.248 €
Summe Entlastungsbudget Bruttogehalt p. a.		27.398 €	27.398 €
Summe Entlastungsbudget Bruttogehalt p. m.		2.283 €	2.283 €
maximaler Stundenlohn (20h/Wo)	86,6	26 €	26 €
Variante 2			
Summe Entlastungsbudget (inkl. ArbG.-Anteil)		39.359 €	38.872 €
Summe Entlastungsbudget Bruttogehalt p. a.		31.487 €	31.098 €
Summe Entlastungsbudget Bruttogehalt p. m.		2.624 €	2.591 €
maximaler Stundenlohn (20h/Wo)	86,6	30 €	30 €

3. Pflegegrad 4:

Im Pflegegrad 4 bestehen folgende Leistungsansprüche:

Leistungsbereich der PV	mtl.	p.a	VHP durch Familienangehörige p. a.
Pflegesachleistung	1.859 €	22.308 €	22.308 €
Tagespflege	1.685 €	20.220 €	20.220 €



Entlastungsbetrag	131 €	1.572 €	1.572 €
Verhinderungspflege		1.685 €	1.600 €
Kurzzeitpflege		1.854 €	1.854 €
Pflegehilfsmittel zum Verbrauch	42 €	504 €	504 €
Summe Leistungsansprüche		48.143 €	48.058 €

Unter Anwendung der aufgeführten Prämissen ergeben sich für die Finanzierung des Einkommensersatzes für Pflegegrad 4 als maximales Entlastungsbudget für die Varianten 1 und 2 folgende Beträge:

Variante 1	Std / Monat	VHP durch Dritte	VHP durch Familienangehörige
Summe Entlastungsbudget (inkl. ArbG.-Anteil)		42.528 €	42.528 €
Summe Entlastungsbudget Bruttogehalt p. a.		34.022 €	34.022 €
Summe Entlastungsbudget Bruttogehalt p. m.		2.835 €	2.835 €
maximaler Stundenlohn (30h/Wo)	129,9	22 €	22 €
Variante 2			
Summe Entlastungsbudget (inkl. ArbG.-Anteil)		47.639 €	47.554 €
Summe Entlastungsbudget Bruttogehalt p. a.		38.111 €	38.043 €
Summe Entlastungsbudget Bruttogehalt p. m.		3.176 €	3.170 €
maximaler Stundenlohn (30h/Wo)	129,9	24 €	24 €

7 / 18

4. Pflegegrad 5:

Im Pflegegrad 5 bestehen folgende Leistungsansprüche:

Leistungsbereich der PV	mtl.	p.a	VHP durch Familienangehörige p. a.
Pflegesachleistung	2.299 €	27.588 €	27.588 €
Tagespflege	2.085 €	25.020 €	25.020 €
Entlastungsbetrag	131 €	1.572 €	1.572 €
Verhinderungspflege		1.685 €	1.685 €
Kurzzeitpflege		1.854 €	1.854 €
Pflegehilfsmittel zum Verbrauch	42 €	504 €	504 €
Summe Leistungsansprüche		58.223 €	58.223 €

Unter Anwendung der aufgeführten Prämissen ergeben sich für die Finanzierung des Einkommensersatzes für Pflegegrad 5 als maximales Entlastungsbudget für die Varianten 1 und 2 folgende Beträge:

Variante 1	Std / Monat	VHP durch Dritte	VHP durch Familienangehörige
Summe Entlastungsbudget (inkl. ArbG.-Anteil)		52.608 €	52.608 €
Summe Entlastungsbudget Bruttogehalt p. a.		42.086 €	42.086 €
Summe Entlastungsbudget Bruttogehalt p. m.		3.507 €	3.507 €



maximaler Stundenlohn (40h/Wo)	173,2	20 €	20 €
Variante 2			
Summe Entlastungsbudget (inkl. ArbG.-Anteil)		57.719 €	57.719 €
Summe Entlastungsbudget Bruttogehalt p. a.		46.175 €	46.175 €
Summe Entlastungsbudget Bruttogehalt p. m.		3.848 €	3.848 €
maximaler Stundenlohn (40h/Wo)		22 €	22 €

Bewertung

Es ergeben sich maximal mögliche Stundenentgelte zwischen 20 € und 36 €, sofern keine Pflegesachleistungen und keine Tagespflege genutzt werden. Im Ergebnis sinken die möglichen Stundenentgelte schon ohne Inanspruchnahme von Leistungsansprüchen für professionelle Angebote mit wachsenden Pflegebedarf, d. h. in den niedrigen Pflegegraden sind höhere Stundenentgelte möglich. Das liegt daran, dass die Leistungsansprüche offensichtlich nicht proportional mit dem Pflegebedarf wachsen.

8 / 18

Fraglich ist, ob es gerade in den hohen Pflegegraden möglich ist, vollständig auf professionelle Unterstützung z. B. durch ambulante Pflegedienste zu verzichten. Werden Teile der Leistungsansprüche für Pflegesachleistungen und Tagespflege genutzt, sinken die möglichen Stundenentgelte entsprechend und nähern sich damit gerade in den Pflegegraden 4 und 5 doch schnell dem Mindestlohniveau.

Die auf Mindestlohn basierenden Konzepte des VdK-Pflegelohns und des Pflegegehalts der SPD Baden-Württemberg haben gezeigt, dass z. B. alleinerziehende pflegende Eltern oder pflegende Angehörige, die einen Partner mit dem sie in einer Haushaltsgemeinschaft leben, pflegen, kaum aus dem Bürgergeldbezug herauskommen. Ihre Haushaltseinnahmen verschlechtern sich in der Regel, weil diese damit unter den Summen aus Bürgergeld und Pflegegeld liegen.

Sind professionelle Entlastungsangebote nicht verfügbar und das ist auf Grund der Pflegetriage ja gerade bei höherem Pflegebedarf häufig der Fall, dann ist ein Einkommensersatz aus einem Entlastungsbudget aber durchaus eine gute Alternative.

Die genannten Prämissen sind ein erster Ansatz für eine Diskussion zur Ausgestaltung eines Entlastungsbudgets zur Finanzierung eines Einkommensersatzes.

Gerade pflegende Angehörige und pflegende Eltern, die von Bürgergeld leben müssen, sind von Armut und Überlastung betroffen und daher auf eine Einkommensersatzleistung angewiesen.

Wie wirkt sich das Modell auf die Haushaltseinnahmen von alleinerziehenden pflegenden Eltern aus, die von Bürgergeld leben?

Das wird nachfolgend an drei Beispielen jeweils mit den Pflegegraden 4 und 5 für die Variante 1 (Leistungsansprüche für Entlastungsbetrag, Verhinderungs- und Kurzzeitpflege sind für Urlaub und andere Verhinderungen verbraucht) betrachtet.



Beispiel 1:

Alleinerziehender Elternteil, zwei Kinder (8 und 16 Jahre), Mietstufe 6, ein Kind mit Schwerbehinderung, Warmmiete 1.150 €

Beispiel 1: Berechnung der Summe aus Bürgergeld und Pflegegeld

Pflegegrad	PG4	PG5
Regelbedarf Elternteil	563 €	563 €
Mehrbedarf Alleinerziehende	135 €	135 €
Regelbedarf Kind 7 Jahre	390 €	390 €
Regelbedarf Kind 16 Jahre	471 €	471 €
Kosten der Unterkunft (warm)	1.150 €	1.150 €
Gesamtbedarf inkl. Miete	2.709 €	2.709 €
Pflegegeld	800 €	990 €
Summe Bürgergeld und Pflegegeld	3.509 €	3.699 €

9 / 18

Beispiel 1, Variante 1: Berechnung anrechenbares Einkommen

Pflegegrad	PG4	PG5
mögliches Bruttogehalt aus Leistungsanspruch Pflegesachleistung und Tagespflege	2.835 €	3.507 €
Nettogehalt StKl. II	2.025 €	2.392 €
abzüglich Freibetrag	378 €	378 €
anrechenbares Einkommen	1.647 €	2.014 €

Beispiel 1, Variante 1: Vergleichsrechnung: Bürgergeldbedarf gedeckt?

Pflegegrad	PG4	PG5
Gesamtbedarf Bürgergeld	2.709 €	2.709 €
anrechenbares Einkommen	1.647 €	2.014 €
Unterhaltsvorschuss Kind 1	299 €	299 €
Unterhaltsvorschuss Kind 2	394 €	394 €
Kindergeld	510 €	510 €
Bürgergeldbedarf ist gedeckt	141 €	508 €

Beispiel 1, Variante 1: Vergleich Haushaltseinnahmen

Pflegegrad	PG4	PG5
Nettogehalt	2.025 €	2.392 €
Unterhaltsvorschuss	693 €	693 €
Kindergeld	510 €	510 €
Kindergeldzuschlag	181 €	0 €
Wohngeld	179 €	0 €
verfügbares Einkommen aus Entlastungsbudget und Transferleistungen	3.588 €	3.595 €
Summe Bürgergeld	2.709 €	2.709 €
Summe Bürgergeld und Pflegegeld	3.509 €	3.699 €



Beispiel 2:

Alleinerziehender Elternteil, zwei Kinder (8 und 16 Jahre), Mietstufe 6, ein Kind mit Schwerbehinderung, Warmmiete 750 €

Beispiel 2: Berechnung der Summe aus Bürgergeld und Pflegegeld

Pflegegrad	PG4	PG5
Regelbedarf Elternteil	563 €	563 €
Mehrbedarf Alleinerziehende	135 €	135 €
Regelbedarf Kind 8 Jahre	390 €	390 €
Regelbedarf Kind 16 Jahre	471 €	471 €
Kosten der Unterkunft (warm)	750 €	750 €
Gesamtbedarf inkl. Miete	2.309 €	2.309 €
Pflegegeld	800 €	990 €
Summe Bürgergeld und Pflegegeld	3.109 €	3.299 €

10 / 18

Beispiel 2, Variante 1: Berechnung anrechenbares Einkommen

Pflegegrad	PG4	PG5
mögliches Bruttogehalt aus Leistungsanspruch Pflegesachleistung und Tagespflege	2.835 €	3.507 €
Nettogehalt StKl. II	2.025 €	2.392 €
abzüglich Freibetrag	378 €	378 €
anrechenbares Einkommen	1.647 €	2.014 €

Beispiel 2, Variante 1: Vergleichsrechnung: Bürgergeldbedarf gedeckt?

Pflegegrad	PG4	PG5
Gesamtbedarf Bürgergeld	2.309 €	2.309 €
anrechenbares Einkommen	1.647 €	2.014 €
Unterhaltsvorschuss Kind 1	299 €	299 €
Unterhaltsvorschuss Kind 2	394 €	394 €
Kindergeld	510 €	510 €
Bürgergeldbedarf ist gedeckt	541 €	908 €

Beispiel 2, Variante 1: Vergleich Haushaltseinnahmen

Pflegegrad	PG4	PG5
Nettogehalt	2.025 €	2.392 €
Unterhaltsvorschuss	693 €	693 €
Kindergeld	510 €	510 €
Kindergeldzuschlag	68 €	0 €
Wohngeld	70 €	0 €
verfügbares Einkommen aus Entlastungsbudget und Transferleistungen	3.366 €	3.595 €
Summe Bürgergeld	2.309 €	2.309 €
Summe Bürgergeld und Pflegegeld	3.109 €	3.299 €



Beispiel 3:

Alleinerziehender Elternteil, ein Kind (3 Jahre), schwerbehindert, Warmmiete: 650 €

Beispiel 3: Berechnung der Summe aus Bürgergeld und Pflegegeld

Pflegegrad	PG4	PG5
Regelbedarf Elternteil	563 €	563 €
Mehrbedarf Alleinerziehende	203 €	203 €
Regelbedarf Kind 3 Jahre	357 €	357 €
Kosten der Unterkunft (warm)	650 €	650 €
Gesamtbedarf inkl. Miete	1.773 €	1.773 €
Pflegegeld	800 €	990 €
Summe Bürgergeld und Pflegegeld	2.573 €	2.763 €

Beispiel 3, Variante 1: Berechnung anrechenbares Einkommen

Pflegegrad	PG4	PG5
mögliches Bruttogehalt aus Leistunganspruch Pflegesachleistung und Tagespflege	2.835 €	3.507 €
Nettogehalt StKl. II	2.025 €	2.392 €
abzüglich Freibetrag	378 €	378 €
anrechenbares Einkommen	1.647 €	2.014 €

Beispiel 3, Variante 1: Vergleichsrechnung: Bürgergeldbedarf gedeckt?

Pflegegrad	PG4	PG5
Gesamtbedarf Bürgergeld	1.773 €	1.773 €
anrechenbares Einkommen	1.647 €	2.014 €
Unterhaltsvorschuss	227 €	27 €
Kindergeld	255 €	255 €
Bürgergeldbedarf ist gedeckt	356 €	523 €

Beispiel 3, Variante 1: Vergleich Haushaltseinnahmen

Pflegegrad	PG4	PG5
Nettogehalt	2.025 €	2.392 €
Unterhaltsvorschuss	227 €	227 €
Kindergeld	255 €	255 €
Kindergeldzuschlag	23 €	0 €
Wohngeld	60 €	0 €
verfügbares Einkommen aus Entlastungsbudget und Transferleistungen	2.590 €	2.874 €
Summe Bürgergeld	1.773 €	1.773 €
Summe Bürgergeld und Pflegegeld	2.573 €	2.763 €



Bewertung

Bei Einbeziehung der vollen Leistungsansprüche der Pflegesachleistung und der Tagespflege kommen die alleinziehenden pflegenden Eltern in den drei Beispielen aus dem Bürgergeldbezug raus. Die Haushaltseinnahmen verbessern sich in den Beispielen 2 und 3 in beiden Pflegegraden und im Beispiel 1 im Pflegegrad 4, d. h. die Summe aus Einkommensersatz aus Entlastungsbudget, Unterhaltsvorschuss und Transferleistungen (Kindergeld, Kindergeldzuschlag und Wohngeld) ist höher als die Summe aus Bürgergeld und Pflegegeld. Lediglich im Beispiel 1 ist die Summe aus Bürgergeld und Pflegegeld bei Pflegegrad 5 höher als die aus Einkommensersatz und Transferleistungen.

Mitbedacht werden sollte in diesem Kontext, dass alleinziehende pflegende Eltern in der Regel allein aufgrund der Übernahme der Pflegeverantwortung für ihre Kinder Bürgergeldempfänger sind. Sie sind und fühlen sich keineswegs „arbeitslos“, sondern sind vielmehr hochgradig und bis zu rund um die Uhr gefordert. Das Bürgergeld nicht mehr zu benötigen und den damit verbundenen Zwängen und negativen Zuschreibungen nicht mehr unterworfen zu sein, ist für sie ein „Gewinn“, dessen Bedeutung man nicht unterschätzen sollte.

Anhang

Zwei Mütter, alleinerziehend, haben jeweils ein autistisches Kind, das vor einem Jahr in der 7. Klasse an der Überlastung durch das Schulsystem zusammengebrochen ist. Beide Mütter müssen nun rund um die Uhr für ihr Kind zu Hause sein (beide Kinder sind erst 12 Jahre alt, haben Pflegegrad 3), da die Kinder dauerhaft krankgeschrieben sind und nicht beschulbar sind. Ein Kind hat eine posttraumatische Belastungsstörung in der Schule entwickelt nach zusätzlich übelstem Mobbing.

Eine Alleinerziehende mit 3 Kindern muss ihre Teilzeitarbeit nun aufgeben, da ihr 13jähriges autistisches Kind sich vor kurzem das Leben nehmen wollte (Suizid ist unter Autisten ein häufiges Thema) und die Mutter nun ebenfalls rund um die Uhr für das Kind da sein muss. Das Kind hat eine große Angststörung vor Kliniken entwickelt.

Zwei Alleinerziehende haben je ein autistisches Kind, das nur teilbeschult wird. Die Kinder schaffen beide nicht den Schulweg allein, müssen von der Mutter hingebbracht und nach wenigen Stunden wieder abgeholt werden. Ganztagsbetreuung oder Ferienbetreuung in der Schule sind absolut nicht machbar für diese Kinder - eine Berufstätigkeit der Mütter dadurch auch nicht, sondern dauerhafter Bürgergeldbezug.

Ein Kind, das die 3. Klasse besucht, kann nur noch 3 Stunden täglich zur Schule gehen. Trotz Schulbegleitung begrenzt die Schule die Teilnahme auf 3 Stunden, da das Kind sonst „ausrastet und den Schulalltag sprengt“. Die Mutter hat einen festen Job. Der Vater war bisher selbstständig tätig, kann dies aber wegen des kurzen Schultags nicht mehr sein. Es gibt keine Perspektive, wann er wieder Geld verdienen kann. Vom Gehalt der Mutter können sie die Familie nicht ernähren.

Eine Alleinerziehende musste ihr autistisches Kind schlussendlich in ein betreutes Wohnen geben, weil sie an der Überlastung zusammengebrochen ist. Nun hat sie Stress mit dem Jobcenter, das meint, sie könne doch dann wieder voll arbeiten. Sie selbst sieht sich nun gezwungen wegen ihrer kompletten Erschöpfung eine Erwerbsunfähigkeitsrente zu beantragen.

Keines der Kinder hat Pflegegrad 4 oder 5. Alle sind in Grad 3 (oder selten auch in 2) eingeordnet worden, womit der "rund um die Uhr"-Einsatz keine Berücksichtigung findet.



Anlage 2

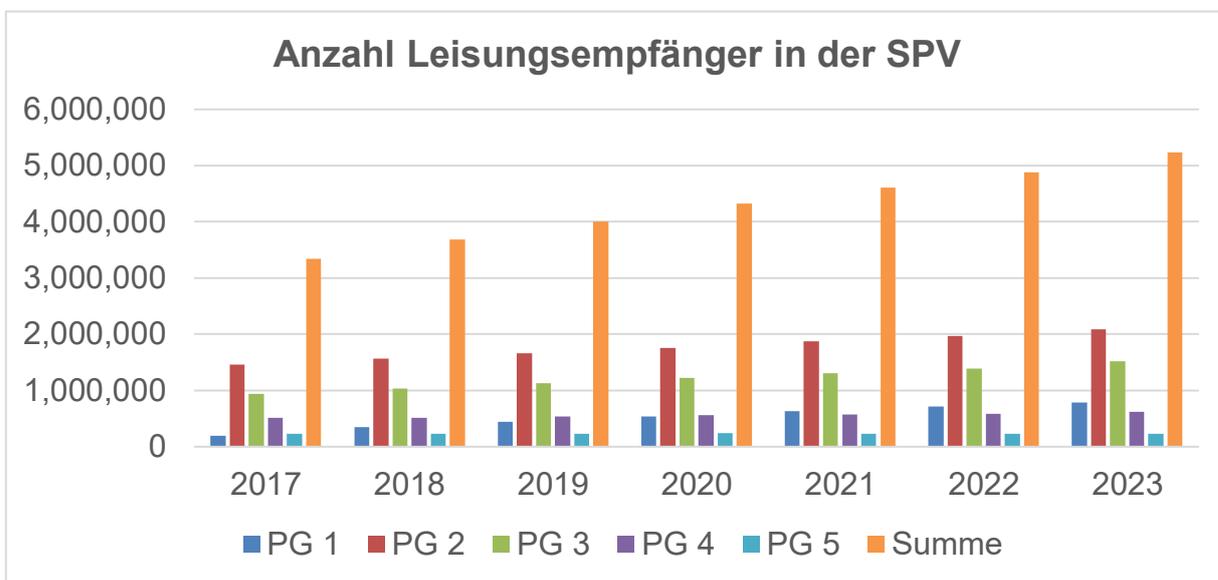
Entlastungsbudget

Damit die versicherungsrechtlichen Ansprüche der pflegebedürftigen Menschen auch tatsächlich den Bedürfnissen entsprechend eingesetzt werden können, ist eine Flexibilisierung der Leistungskriterien unumgänglich, um eine vereinfachte und bedarfsgerechte Inanspruchnahme zu ermöglichen. Die Unterschiedlichkeit der Pflegesituationen erfordert individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Pflegesettings. Dies erfordert eine Zusammenfassung aller Leistungsansprüche der häuslichen Pflege über die Grenzen der Leistungsbereiche hinweg zu einem Gesamtbudget (Entlastungsbudget), das flexibel für jede Art von vor Ort verfügbaren Sachleistungen genutzt werden kann. Bei fehlenden Entlastungsangeboten sind flexible Anspruchsvoraussetzungen die einzige Möglichkeit, die Leistungsansprüche nutzen zu können.

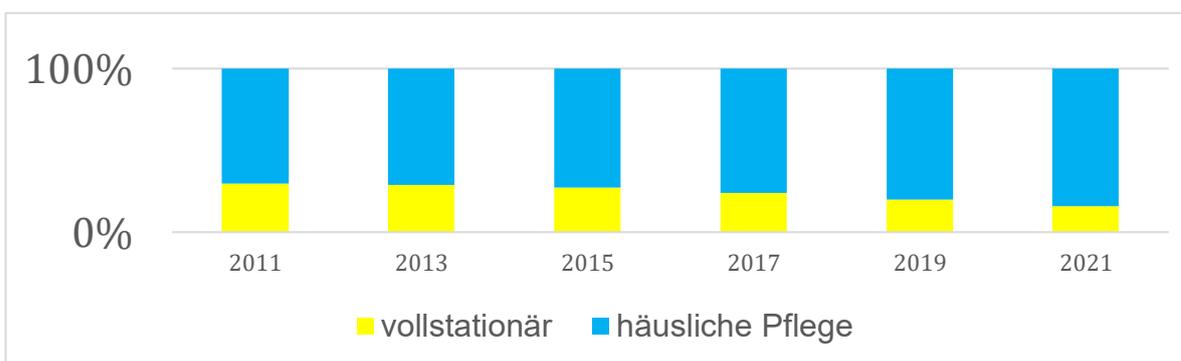
13 / 18 — Sofern bedarfsgerechte Sachleistungen nicht zur Verfügung stehen, ist eine finanzielle Leistung zur eigenverantwortlichen Organisation der Pflege zu gewährleisten. Das könnte ein Einkommensersatz sein, der aus dem Gesamtbudget finanziert wird.

Begründung:

Die Zahl der pflegebedürftigen Menschen in Deutschland wächst.



Auch der Anteil der pflegebedürftigen Menschen, die häuslich gepflegt werden, steigt.

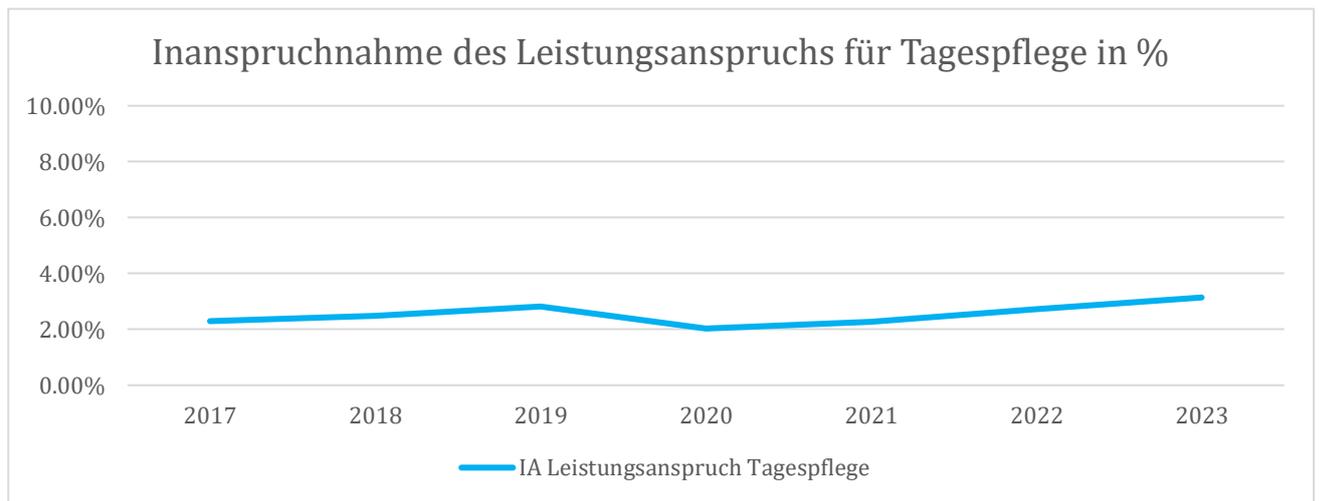


Die Pflegeinfrastruktur ist unzureichend und wächst nicht in ausreichendem Maße mit.

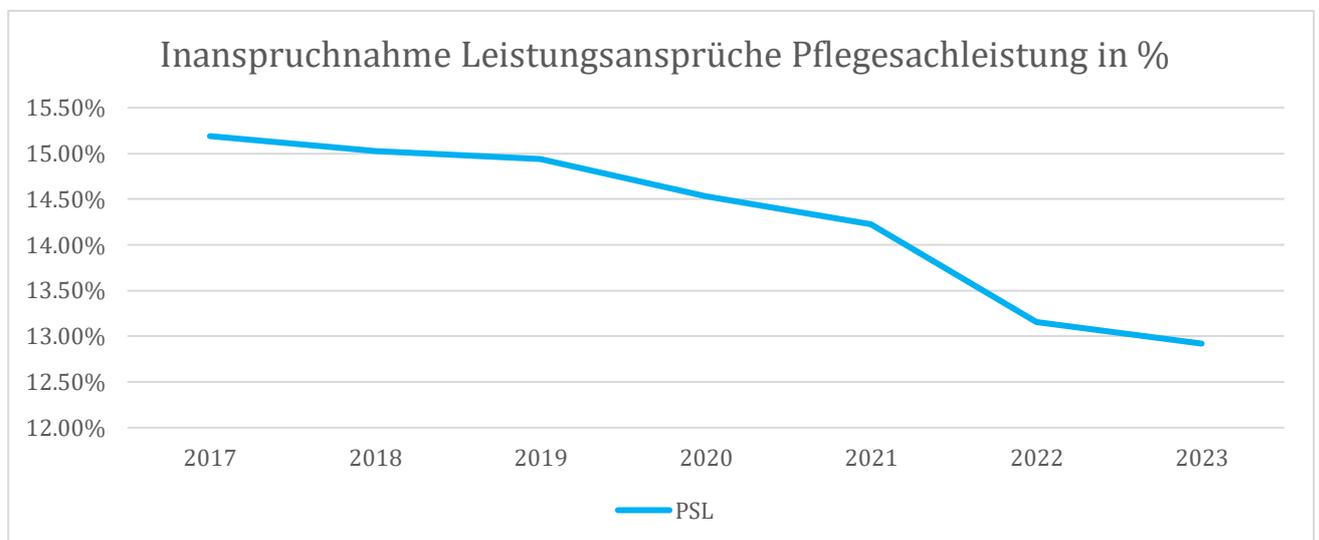
- Die Marktanalyse Tagespflege weist zum Ende des Jahres 2024 rund 120.000 Tagespflegeplätze aus.
- Das entspricht für die rund 4,7 Mio. pflegebedürftigen Menschen, die zu Hause gepflegt werden einem Versorgungsgrad von 2,56 %,
- bezogen auf die rund 3,9 Mio. pflegebedürftigen Menschen, die einen Leistungsanspruch auf Tagespflege haben (Pflegrade 2 bis 5) sind es 3 %.

Die pflegebedürftigen Menschen haben folglich Leistungsansprüche auf Tagespflege, die sich wegen des fehlenden Angebots nicht einlösen lassen, da der Leistungsanspruch nicht umwandelbar ist, sondern ausschließlich für einen Tagespflegeplatz genutzt werden kann. So werden dann auch maximal drei Prozent der Leistungsansprüche zu Leistungsausgaben.

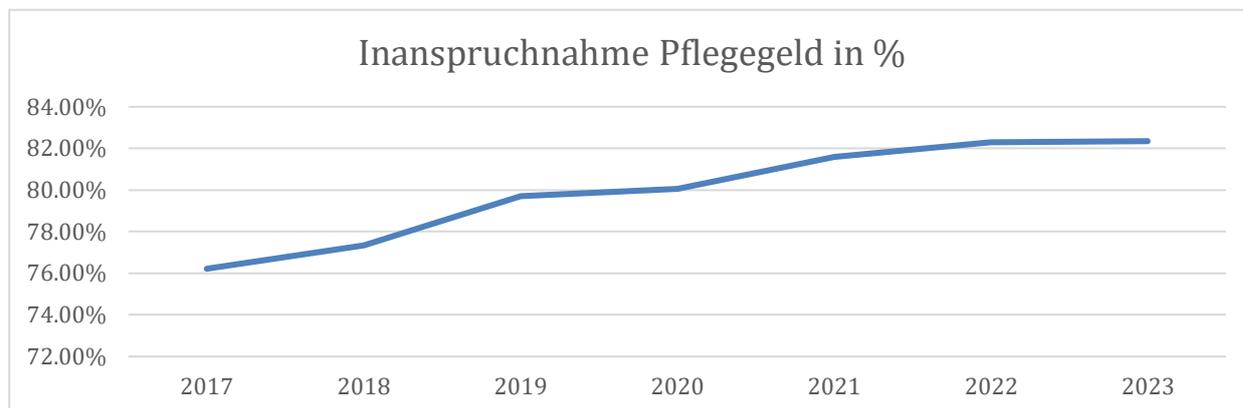
14 / 18



Auch die Inanspruchnahme der Leistungsansprüche für die Pflegesachleistungen (PSL) sinkt seit Jahren.



Das hängt auch damit zusammen, dass die Angebote fehlen und gerade pflegebedürftige Menschen mit hohen Pflegebedarfen und entsprechend hohen Leistungsansprüchen keine Versorgung mehr bekommen (Pflegetriage). Die Inanspruchnahme des Pflegegeldes steigt folglich.



15 / 18

Es werden also immer mehr pflegebedürftige Menschen mit dem deutlich geringeren Pflegegeld abgespeist und ihre pflegenden Angehörigen wegen der fehlenden Entlastung deutlich überlastet oder sogar überfordert. Müssen pflegende Angehörige wegen der fehlenden Entlastungsangebote (ambulanter Dienst und Tagespflege) ihre Arbeitszeit reduzieren oder ihre Erwerbstätigkeit ganz aufgeben, droht vielen Armut während der Pflegesituation, weil das Pflegegeld das wegbrechende Einkommen bei Weitem nicht kompensiert. Wegen der geringen rentenrechtlichen Berücksichtigung der Pflegeleistung folgt darauf nicht selten auch noch die Altersarmut. Der Pflegeversicherung erspart das Leistungsausgaben, denn Leistungsangebote, die es nicht gibt, müssen auch nicht bezahlt werden. Dadurch sind aber auch immer mehr Leistungsansprüche nicht einlösbar und verfallen folglich.

- Die Summe der Leistungsausgaben der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) belief sich im Jahr 2023 auf rund 110 Mrd. €,
- die Summe der korrespondierenden Leistungsausgaben laut den Kennzahlen des GKV-Spitzenverbandes zur sozialen Pflegeversicherung erreicht nur 30 Mrd. €.
- In Summe wird daher ein sehr hoher Anteil der Leistungsansprüche von über 80 Mrd. € nicht zu Leistungsausgaben. Dies resultiert deutlich überproportional aus der Tagespflege.
- Die Tagespflege mit grundsätzlich hohen Leistungsansprüchen von ca. 44,6 Mrd. € (SPV) verzeichnet die geringste Inanspruchnahme.
- Mit einem Tagespflegeversorgungsgrad von 3 % können eben nur 3 % der Leistungsansprüche abgerufen werden.
- Der Leistungsanspruch für Tagespflege kann nur für einen Tagespflegeplatz genutzt und nicht für andere Leistungsangebote umgewandelt werden.
- Die Inanspruchnahme der Leistungsansprüche für Tagespflege mit nur rund 3 % ist folglich eindeutig durch das geringe Leistungsangebot limitiert.

Die Leistungsansprüche werden daher von vielen Betroffenen als Farce wahrgenommen, insbesondere, wenn sie wegen fehlender Entlastungsangebote extrem überfordert oder von Armut betroffen sind.

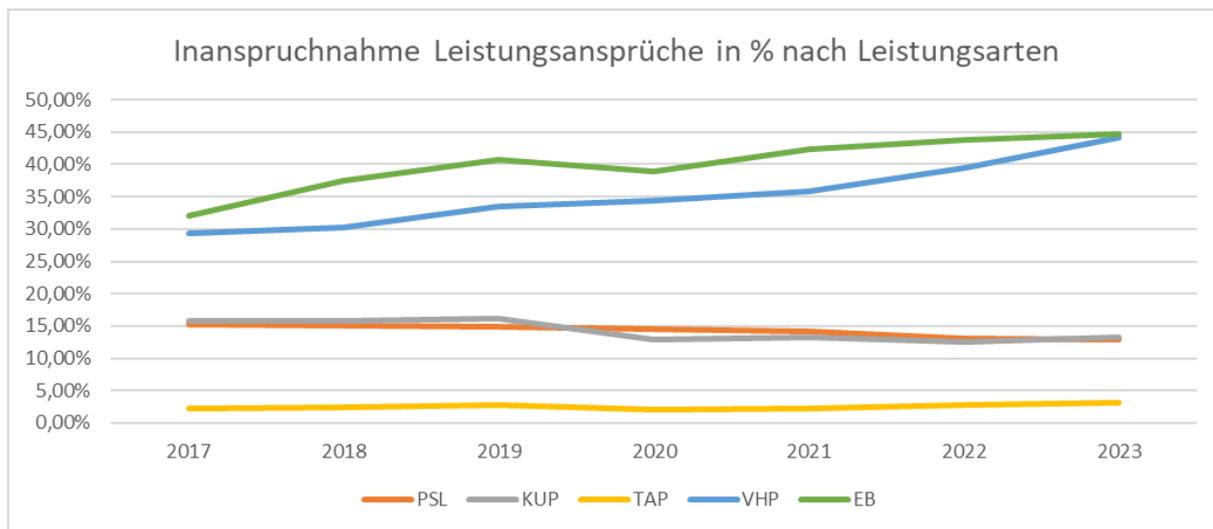
Die nachfolgende Übersicht stellt die Summe der Leistungsansprüche der Summe der Leistungsausgaben gegenüber und ermittelt daraus die prozentuale Inanspruchnahme und die Summe der nicht in Anspruch genommenen Leistungsansprüche sowie deren prozentualen Anteil.



Übersicht der Leistungsansprüche und Gesamtausgaben in der SPV nach Leistungsarten im Jahr 2023						
	Summe Leistungsansprüche in €	Summe Gesamtausgaben in €	Gesamtausgaben in % der Summe der Leistungsansprüche	nicht in Anspruch genommene Leistungsansprüche in €	verfallene Leistungsansprüche in €	verfallene Leistungsansprüche in %
Pflegegeld	19.648.253.904	16.180.000.000	82,35%			
Pflegesachleistung	46.831.804.020	6.050.000.000	12,92%	40.781.804.020	24.601.804.020	52,53%
Entlastungsbetrag	6.590.245.500	2.950.000.000	44,76%	3.640.245.500	3.640.245.500	55,24%
Verhinderungspflege	5.826.852.876	2.570.000.000	44,11%	3.256.852.876	3.256.852.876	55,89%
Kurzzeitpflege	6.412.429.902	850.000.000	13,26%	5.562.429.902	5.562.429.902	86,74%
Tages- und Nachtpflege	44.586.248.604	1.400.000.000	3,14%	43.186.248.604	43.186.248.604	96,86%
Summe der Leistungsarten	110.247.580.902	30.000.000.000	27,21%	80.247.580.902	80.247.580.902	72,79%

Summe der Leistungsansprüche ohne Pflegegeld wegen Kombileistung

Die vorliegende Tabelle und die nachfolgende Grafik zeigen aber auch, dass die Leistungsbereiche, die flexibler und niedrigschwelliger nutzbar sind (Entlastungsbetrag, Verhinderungspflege) oder auch umwandelbar sind (Kurzzeitpflege zu Verhinderungspflege, Pflegesachleistungen zu niedrigschwelligen Entlastungsleistungen) deutlich höhere Inanspruchnahmen aufweisen und damit weniger Leistungsansprüche verfallen.



Höhe der Entlastungsbudgets je Pflegegrad

Es ergeben sich je nach Pflegegrad folgende Entlastungsbudgets. Das Entlastungsbudget entspricht der Summe der Leistungsansprüche.



Pflegegrad 2

Leistungsbereich der PV	mtl.	p.a	VHP durch Familienangehörige p. a.
Pflegesachleistung	796 €	9.552 €	9.552 €
Tagespflege	721 €	8.652 €	8.652 €
Entlastungsbetrag	131 €	1.572 €	1.572 €
Verhinderungspflege		1.685 €	694 €
Kurzzeitpflege		1.854 €	1.854 €
Pflegehilfsmittel zum Verbrauch	42 €	504 €	504 €
Summe Leistungsansprüche		23.819 €	22.828 €

Pflegegrad 3

Leistungsbereich der PV	mtl.	p.a	VHP durch Familienangehörige p. a.
Pflegesachleistung	1.497 €	17.964 €	17.964 €
Tagespflege	1.357 €	16.284 €	16.284 €
Entlastungsbetrag	131 €	1.572 €	1.572 €
Verhinderungspflege		1.685 €	1.198 €
Kurzzeitpflege		1.854 €	1.854 €
Pflegehilfsmittel zum Verbrauch	42 €	504 €	504 €
Summe Leistungsansprüche		39.863 €	39.376 €

Pflegegrad 4

Leistungsbereich der PV	mtl.	p.a	VHP durch Familienangehörige p. a.
Pflegesachleistung	1.859 €	22.308 €	22.308 €
Tagespflege	1.685 €	20.220 €	20.220 €
Entlastungsbetrag	131 €	1.572 €	1.572 €
Verhinderungspflege		1.685 €	1.600 €
Kurzzeitpflege		1.854 €	1.854 €
Pflegehilfsmittel zum Verbrauch	42 €	504 €	504 €
Summe Leistungsansprüche		48.143 €	48.058 €

Pflegegrad 5

Leistungsbereich der PV	mtl.	p.a	VHP durch Familienangehörige p. a.
Pflegesachleistung	2.299 €	27.588 €	27.588 €
Tagespflege	2.085 €	25.020 €	25.020 €
Entlastungsbetrag	131 €	1.572 €	1.572 €
Verhinderungspflege		1.685 €	1.685 €
Kurzzeitpflege		1.854 €	1.854 €
Pflegehilfsmittel zum Verbrauch	42 €	504 €	504 €
Summe Leistungsansprüche		58.223 €	58.223 €



